

Reglement über Entschädigungen für angeordnete Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen im Pflanzenschutz

Vom 29. Juni 2007 (Stand 20. Juni 2008)

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf die Verordnung über die Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen in der Landwirtschaft vom 26. Juni 2007¹⁾,

verfügt:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Kosten für angeordnete Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen beim Auftreten von Schadorganismen in der Landwirtschaft werden den beauftragten Organen vom Kanton gemäss den nachfolgenden Ansätzen entschädigt.

² Die beauftragten Organe haben dem Landwirtschaftsamt schriftlich Rechnung zu stellen.

§ 2 Berechtigte Entschädigungsempfängerinnen und -empfänger

¹ Entschädigungsberechtigt sind die vom Landwirtschaftsamt oder allenfalls von den entsprechenden Fachstellen für Obstbau bzw. Pflanzenschutzbeauftragten Organe. Namentlich sind dies Gemeindebauämter, Korporationen oder deren Forstdienste, Landschafts-, Gartenbau- oder Forstunternehmen oder Landwirte.

² Nicht entschädigt wird im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht der Aufwand von Eigentümerinnen und Eigentümern und Bewirtschaftenden für die Überwachung und Kontrolle von eigenen Grundstücken, Pflanzenbeständen und deren unmittelbaren Umgebung.

¹⁾ BGS [921.15](#)

§ 3 Höhe der Entschädigung

¹ Entschädigt werden die direkten Kosten im Zusammenhang mit den angeordneten Massnahmen sowie Kosten für Porti (Einsendung von Feuerbrandproben usw.) oder für die Ausführung benötigtes Kleinmaterial (Spray, Absperrmaterial, Abflammgas usw.).

² Nicht entschädigt werden weitergehende Kosten wie Administration (Büro, Verwaltung usw.) oder Instandstellungskosten (Saatvorbereitung, Saatgut usw.).

§ 4 Maximale Ansätze

¹ Die vom Kanton ausgerichteten maximalen Ansätze für Überwachung und Kontrollen betragen:

- a) Arbeitskosten pro Stunde: Fr. 43.00
- b) Fahrkosten pro Kilometer (PKW): Fr. 0.70
- c) Kleinmaterial, Porti: Nach Aufwand gemäss Belegen

² Die vom Kanton ausgerichteten maximalen Ansätze für die Bekämpfung (Rodung, Fällung, Vernichtung usw.) betragen:

- a) Arbeitskosten pro Stunde: Fr. 52.00
- b) Fahrkosten pro Kilometer (PKW): Fr. 0.70
- c) Maschinen, Geräte: Tarife der Forschungsanstalt Agroscope FATTänikon
- d) Kleinmaterial: Nach Aufwand gemäss Belegen

³ Für die Kontrolle und Vernichtung von Ambrosiapflanzen wird der Maximalansatz von Fr. 43.– pro Stunde vergütet.

§ 5 Pauschale Ansätze für Einzelmassnahmen

¹ Bekämpfungsmassnahmen (Rodung von Hochstamm-Obstbäumen), welche durch den Bewirtschafter selber durchgeführt werden, können pauschal wie folgt entschädigt werden:

Baumgrösse	Durchmesser gemessen 1 m über Boden	Umfang gemessen 1 m über Boden	Pauschalentschädigung
klein	bis 30 cm	bis 95 cm	Fr. 100.–
mittel	31 – 60 cm	96 – 188 cm	Fr. 200.–
gross	über 61 cm	über 188 cm	Fr. 300.–

² Der angeordnete Rückriss/Rückschnitt und der damit verbundene Kontrollaufwand können dem Bewirtschafter wie folgt pauschal entschädigt werden: *

^{2a} Hochstammbäume (Ansatz pro Baum) *

Baumgrösse	Befall mittelstark	Befall mässig	Befall schwach
klein	Fr. 30.00	Fr. 20.00	Fr. 0.00
mittel	Fr. 50.00	Fr. 40.00	Fr. 30.00
gross	Fr. 100.00	Fr. 70.00	Fr. 50.00

^{2b} Niederstamm-Kernobstanlagen *

- a) Formel: Fläche in ha x Alter x Befallsstärke x Fr. 7000.–
- b) Alter:
 1. 1.–5. Standjahr: Faktor 0.5
 2. älter als 5. Standjahr: Faktor 1.0
- c) Befallsstärke:
 1. 1–10 % befallene Bäume: Faktor 0 (Betriebsrisiko)
 2. 11–50 % befallene Bäume: Faktor 0.6
 3. 51–75 % befallene Bäume: Faktor 0.8
 4. 76–100 % befallene Bäume: Faktor 1.0

§ 6 Kürzung der Ansätze

¹ In Rechnung gestellte Ansätze, welche jene nach §§ 4 und 5 übersteigen, werden nicht berücksichtigt.

² Sofern nachweislich gegen pflanzenschutztechnische Bestimmungen im Zusammenhang mit der Schadorganismusüberwachung und -bekämpfung verstossen wurde, können die Entschädigungen gekürzt oder verweigert werden.

§ 7 Gesuchseinreichung und Rechnungsstellung

¹ Rechnungen für Entschädigungen sind schriftlich und spätestens bis zum 15. Dezember des Ausführungsjahrs beim Landwirtschaftsamt einzureichen. Arbeitsrapporte und Belege für Materialbeschaffung oder Porti sind beizulegen.

² Die Rechnung enthält mindestens die Angaben gemäss speziellem Rechnungsformular des Landwirtschaftsamts.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
29.06.2007	01.07.2007	Erlass	Erstfassung	GS 29, 249
16.06.2008	20.06.2008	§ 5 Abs. 2	eingefügt	GS 29, 797
16.06.2008	20.06.2008	§ 5 Abs. 2a	eingefügt	GS 29, 797
16.06.2008	20.06.2008	§ 5 Abs. 2b	eingefügt	GS 29, 797

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	29.06.2007	01.07.2007	Erstfassung	GS 29, 249
§ 5 Abs. 2	16.06.2008	20.06.2008	eingefügt	GS 29, 797
§ 5 Abs. 2a	16.06.2008	20.06.2008	eingefügt	GS 29, 797
§ 5 Abs. 2b	16.06.2008	20.06.2008	eingefügt	GS 29, 797